



Immo Joachim Schmidt-Jortzig

Ermittlungskompetenzen des BKA



PETER LANG

Einleitung

Die Rolle des Bundeskriminalamtes (BKA) bei der Verfolgung von Straftaten hat sich beständig ausgeweitet. Dies ist in Kriminalitätsfällen, die Ländergrenzen überschreiten, sich auf die Bundesrepublik Deutschland insgesamt beziehen oder substantiell internationalen Zuschnitt haben, durchaus einleuchtend, weil einzelne Bundesländer damit von der Sache her überfordert wären und auch kompetentiell nicht für den Gesamtstaat handeln könnten. Der internationale Terrorismus hat diesen Bedeutungszuwachs noch verstärkt. Von seinen Straftaten ist das einzelne Bundesland gegenständlich nur in Ausnahmefällen betroffen (und seien sie vor Ort noch so schwerwiegend), allein internationale Bekämpfung hat Aussicht auf Erfolg, und Deutschlands Part dabei kann nur von einer Bundeseinrichtung übernommen werden. Die Entwicklung wirft neben kriminalpolitischen Herausforderungen auch verfassungsrechtliche Probleme auf. Da ist zum einen der föderative Aspekt, unter welchem die Reklamierung landesrechtlicher Hoheitsaufgaben durch den Bund fraglich sein kann. Und zum anderen geht es um die Aufgabenausweitung von Polizeistellen im Bereich der Justiz, der ja die Strafverfolgung obliegt. Beide Entwicklungsstränge beziehungsweise Problemdimensionen fokussieren sich in der zunehmenden Ermittlungstätigkeit des Bundeskriminalamtes. Und deshalb soll dieser Ausschnitt in der vorliegenden Arbeit einer genaueren Untersuchung unterzogen werden, bei der auch rechtspolitische Einschätzungen eine Rolle spielen müssen.

Für die Erörterung müssen zunächst die Grundlagen herausgearbeitet werden. Dazu gehört vor allem die geschichtliche Entwicklung der Sicherheitsstruktur in Deutschland (Teil 1). Hierzu muss der geschichtliche Hintergrund betrachtet werden (1.1), die einschlägigen Bestimmungen im Grundgesetz sind unter die Lupe zu nehmen (1.2), und am Schluss dieser Phase steht die Einrichtung des Bundeskriminalamtes (BKA) im Jahre 1951 (1.3). Ein weiterer Blick wird dann auf die entsprechenden Verfassungs- und BKAG-Novellen als Reaktion des Gesetzgebers auf die sich ändernde Gefährdungslage und ihre Auswirkungen auf die tatsächliche Verbrechensbekämpfung gerichtet (1.4). Anschließend werden Begriff und Stellenwert der „Ermittlung“ in Strafsachen erörtert (2). Und im dritten Teil geht es um die Beantwortung der Kernfrage dieser Arbeit, nämlich ob es in Zeiten steigender Gefährdung der Bundesrepublik Deutschland einer zunehmenden Verbrechensbekämpfung durch das BKA bedarf und ob das BKA zu einer solchen Verbrechensbekämpfung überhaupt imstande ist.